

Erbrechtsrevision Schweiz per 1. Januar 2023

Das revidierte Erbrecht tritt am 1.1.2023 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden überblicksweise dargestellt:

- a) **Reduzierung des Pflichtteils der Nachkommen / Eltern des Erblassers nicht mehr pflichtteilsgeschützt / Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners / Höhere Gestaltungsfreiheit auch für kinderlose Personen**

Die wohl zentralste Änderung erfährt das Pflichtteilsrecht in Bezug auf die Anspruchsberechtigten und auf die Höhe der Pflichtteilsquote für die Nachkommen.

So werden neu nur noch der Ehegatte (bzw. der eingetragene Partner/eingetragene Partnerin) und die Nachkommen pflichtteilsgeschützt sein. Den Eltern des Erblassers steht dagegen kein Pflichtteil mehr zu (sie bleiben aber gesetzliche Erben). An den gesetzlichen Erbteilen wird nichts verändert.

Beträgt nach geltendem Recht der Pflichtteil des Ehegatten $\frac{1}{2}$ seines gesetzlichen Erbteils und jener der Nachkommen noch $\frac{3}{4}$ ihres gesetzlichen Erbteils, beträgt neu der Pflichtteil der Nachkommen nur noch $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil der Nachkommen wird also von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ gesenkt. Somit beträgt der Pflichtteil neu bei Ehegatten und Nachkommen jeweils gleichermassen $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils, der Pflichtteil der Eltern des Erblassers fällt ganz dahin (revArt. 471 ZGB). Die Abschaffung des Pflichtteils der Eltern und die Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen führt letztlich zur vom Gesetzgeber gewollten Erhöhung der frei verfügbaren Quote.

Entsprechend erfährt auch die Regelung der Nutzniessung - welche besagt, dass ein Erblasser dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden kann - eine Anpassung. So gilt neu, dass die neben dieser Nutzniessung verfügbare Quote $\frac{1}{2}$ der Erbschaft beträgt (anstelle von bisher $\frac{1}{4}$, revArt. 473 Abs. 2 ZGB). Zudem soll die Nutzniessung – sofern gemeinsame Nachkommen vorhanden sind – neu auch dem überlebenden eingetragenen Partner zugewendet werden können. Dies rührt daher, dass eingetragene Partner seit Anfang 2018 das Kind ihres Partners adoptieren und damit ebenfalls gemeinsame Nachkommen haben können.

Durch diese neuen Pflichtteilsbestimmungen wird dem Erblasser also eine höhere frei verfügbare Quote zudedacht, womit dem Erblasser generell - und insbesondere auch zugunsten des überlebenden Ehegatten / des eingetragenen Partners - eine höhere Flexibilität betreffend Gestaltung seines Nachlasses eingeräumt

wird. Dem Erblasser wird dadurch – neben der Möglichkeit, den Ehegatten / den eingetragenen Partner aufgrund des reduzierten Pflichtteils der Nachkommen noch mehr zu begünstigen als nach geltendem Recht – auch die Möglichkeit eingeräumt, Konkubinatspartner oder Stiefkinder ohne gesetzlichen Erbanspruch stärker zu begünstigen (wobei hier wiederum die Steuerfolgen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen).

Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert denn auch die Zuteilung einer Liegenschaft oder Nachfolgeregelungen für Familienunternehmen (ein Grossteil der Schweizer Unternehmungen und insbesondere viele KMU sind in Familienbesitz), da ein grösserer Teil des Erbes einer einzigen Person vermacht werden kann. Um bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine zu beseitigen, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen zusätzlich erleichtern. Er hat dazu im April 2019 eine separate Vorlage in die Vernehmlassung geschickt und wird voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2021 die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschieden.

Bereits nach bestehendem Recht haben die Geschwister kein Pflichtteilsrecht; nun entfällt dieses also auch noch für die bisher pflichtteilsgeschützten Eltern. Dadurch können kinderlose Personen / Paare neu über ihr gesamtes Vermögen mittels einer letztwilligen Verfügung beispielsweise zu Gunsten eines Konkubinatspartners frei verfügen und die eigenen Eltern von der Erbfolge ausschliessen. Sie sind dafür insbesondere nicht länger auf den oft steinigen Weg eines Erbverzichtsvertrags der Eltern angewiesen.

b) Verlust des Pflichtteils während eines Scheidungsverfahrens

Nach bestehendem Recht fällt das gesetzliche Erbrecht und der Pflichtteilsanspruch erst bei rechtskräftiger Ehescheidung dahin. Dies führte oftmals dazu, dass Scheidungsverfahren absichtlich bzw. aus taktischen Gründen in die Länge gezogen wurden. Das neue Recht jedoch hält nun aber fest, dass der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch verliert, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist und dieses auf gemeinsames Begehren oder auf Klage hin eingeleitet worden ist und letzteren Falls die Ehegatten mit der Scheidung einverstanden gewesen sind oder seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben (revArt. 120 ZGB, revArt. 472 ZGB). Der Ehegatte kann damit nach dem Tod des Ehepartners während eines Scheidungsverfahrens keine Ansprüche aus einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) mehr geltend machen. Dies gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.

Es gilt jedoch zu beachten, dass zwar der Pflichtteilsanspruch dahinfällt bei einem hängigen Scheidungsverfahren, nicht jedoch der gesetzliche Erbanspruch. Dieser kommt dann zum Tragen, wenn der Erblasser nicht anderweitig in einer Verfügung von Todes wegen über seinen Nachlass bestimmt hat.

c) Einschränkung der Verfügungsfreiheit bei Vorliegen eines Erbvertrages

Gemäss heutiger Rechtsprechung kann der Erblasser trotz Vorliegen eines Erbvertrages über sein Vermögen grundsätzlich frei bestimmen und auch Schenkungen ausrichten, ohne dass solche anfechtbar wären. Nach revidiertem Erbrecht besteht neu generell ein Schenkungsverbot bei Erbverträgen, d.h. dass Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden der Anfechtung unterliegen, wenn sie im Erbvertrag nicht vorbehalten sind oder durch die Verfügung Erbansprüche geschmälert werden. Davon ausgenommen sind jedoch Gelegenheitsgeschenke (revArt. 494 Abs. 3 ZGB).

Soll der Erblasser Schenkungen, welche über die üblichen Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, tätigen dürfen, muss dies damit neu ausdrücklich im Erbvertrag vereinbart worden sein. Noch ungeklärt ist dabei die Frage, in welchem Detailierungsgrad dies zu erfolgen hat, mithin ob dafür die Nennung eines betragsmässigen Wertes oder eines Prozentsatzes genügt, oder ob konkrete Objekte oder allenfalls gar die ausserhalb des Erbvertrages zu Begünstigten im Erbvertrag erwähnt werden müssen. Ausgehend von der ratio legis (keine Schmälerung der erbvertraglich zugesicherten Ansprüche) müsste wohl eine betragsmässige Nennung beabsichtigter Zuwendungen dem Schutzgedanken genügend Rechnung tragen.

d) Herabsetzungsreihenfolge

Pflichtteilsverletzende Verfügungen sollen in folgender Reihenfolge herabgesetzt werden können (revArt. 522 ZGB und revArt. 532 ZGB): Erwerb gemäss der gesetzlichen Erbfolge, das heisst die Erbquote der gesetzlichen Erben vor Zuwendungen von Todes wegen vor Zuwendungen unter Lebenden. Neu wird in revArt. 532 Abs. 2 Ziff. 1 festgehalten, dass Zuwendungen aus Ehevertrag als herabsetzbare Zuwendungen unter Lebenden zu qualifizieren sind.

e) Behandlung der Vorschlagszuweisung

In revArt. 216 Abs. 2 ZGB wird neu festgehalten, dass eine über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet wird. Die Pflichtteilsberechnungsmasse ist damit in Zukunft für gemeinsame und nichtgemeinsame Nachkommen unterschiedlich zu berechnen.

f) Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass jenes Recht für den Nachlass massgebend ist, welches im Zeitpunkt des Todes in Kraft ist. Dies bedeutet, dass die revidierten Bestimmungen auf sämtliche Erbgänge Anwendung finden, die sich nach dem 1. Januar 2023 ereignen (unabhängig davon, ob die gesetzliche

Erbfolge eintritt oder ob bereits vor Inkrafttreten der Revision eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) verfasst oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde. Dies dürfte insbesondere zu Problemen im Zusammenhang mit der eingeschränkten Verfügungsfreiheit bei bestehenden Erbverträgen führen, wenn sich ein Erblasser der neu eingeführten Einschränkung nicht bewusst ist und nach dem 1. Januar 2023 Zuwendungen an Dritte tätigt, die über blosse Gelegenheitsgeschenke hinausgehen.

g) Abschlussbemerkungen

Für eine vorausschauende und künftige Nachlassplanung ist – bereits jetzt – diesen neuen Regelungen Beachtung zu schenken und es ist zu empfehlen, bereits erstellte letztwillige Verfügungen (Testamente und Erbverträge) auf das neue Recht hin zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen bzw. anzupassen, mithin den Fall eines Ablebens nach dem 1. Januar 2023 als Eventualität zu regeln. Dabei bin ich Ihnen gerne behilflich.